

kann für die Reihenfolge der Bestimmungen auch der Euricianus (wenn man die Reihenfolge dort vermuten darf) oder selbst Rothar massgeblich gewesen sein. Es ist aber auch möglich, dass die Lex Bajuvariorum, die ja viel Selbstständigkeit in dem Titel zeigt, ganz von sich aus zu der Umstellung gelangt ist; es liegt so nahe, das schwerste Delikt voranzustellen! Wenn man B als den älteren Text betrachtet, löst sich auch dieser Punkt sehr einfach.

IV.

Krammer (S. 141) sucht dann seine Thesen aus den Grundsätzen der Lex Salica und Ripuaria über Lähmungen weiter zu verfechten.

a. Voraus schickt er (S. 141) eine Bemerkung über Salica B 51 = A 86, 1, womit er Rip. 51 und 84 zusammenbringt; danach soll die Wendung der Ripuaria: Si quis iudicem fiscalem (bezw. grafionem) ad res alienas iniuste tollendas . . invitare praesumpserit (bezw. invitaverit) aus dem A-Texte der Salica stammen, weil dieser lautet: Si quis grafionem ad res alienas iniuste tollendas invitaverit und alle anderen Texte einen abweichenden Anfang haben, insbesondere das Wort iniuste entweder bei ihnen ganz fehlt oder an anderer Stelle steht. Es genügt demgegenüber auf B (cod. 1) 51 hinzuweisen, wo es heisst:

Si quis grafionem iniuste ad res alienas tollendas invitavit et rogaverit ambulare . . . etc.

Die Fassung ist in der Ripuaria fast gleich. Wenn das iniuste hier zu invitavit gehört, so darf man das für eine ganz zufällige Abweichung halten, umsomehr als B Cod. 3 und Cod. 4 mit der Wendung qui eum rogat ut iniuste tollat es zu dem tollere ziehen. Im übrigen ähnelt im weiteren Inhalt (antequam ei fidem fecerit aut ad extrodo admallatum habuerit) Rip. 51 am meisten dem Text von B Cod. 3 (antequam mallatus fuerit aut fides ei facta fuerit), während A in weitschweifiger Darstellung doch recht gründlich abweicht. Die Wortfassung der Ripuaria deutet hier zwingend auf die Benutzung des Archetyps B. Im übrigen ist in meinem früheren Gutachten über den Titel schon gehandelt. Der nunmehr angetretene Beweis eines Zusammenhanges von A mit der Ripuaria gerade für diesen Titel ist jedenfalls in der jetzigen Fassung Krammers gänzlich misslungen.

b. Viel eingehender sind die Betrachtungen Krammers (S. 142 ff.) aber in Betreff der Lähmungen: Titel 29 Sal. B und C de debilitatibus (= 47 de dibelitibus in A)